

ge, ohne daß freilich die Verfassung geändert wurde. Nachdem der Staatsrat erstmals am 30. 1. 1961 einen grundsätzlichen Beschluß über die weitere Entwicklung der Rechtspflege gefaßt hatte<sup>2 3</sup>, hat er sich durch Erlaß vom 4. 4. 1963<sup>4</sup> die Rechtspflege unterstellt (s. Rz. 3 zu Art. 93).

2. Art. 74 a.F. (jetzt Art. 74 Abs. 1) wurde gegenüber dem Entwurf nicht geändert. 3

## II. Kompetenz des Staatsrates zur ständigen Aufsicht über die Verfassungsmäßigkeit und Gesetzlichkeit der Tätigkeit des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts

1. Art. 74 Abs. 1 räumt dem Staatsrat eine Kompetenz ein, die nur ihm, aber keinem 4 anderen Organ, etwa dem Ministerrat oder dem Minister für Justiz, zusteht. Da der Staatsrat formell ohnehin die Stellung eines Organs der Volkskammer hat (Art. 66 Abs. 1 Satz 1), ist die ausdrückliche Bezugnahme auf den Auftrag der Volkskammer in Art. 74 überflüssig und dient allenfalls der Bekräftigung (s. Rz. 15 zu Art. 66). Die Volkskammer nimmt lediglich durch die Wahl der Richter des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts und deren Abberufung (Art. 50) Einfluß auf die Rechtspflege. Da jedoch der Staatsrat die entsprechenden Vorschläge zu machen hat (s. Rz. 8, 9 sowie 16, 17 zu Art. 50), ist die Volkskammer auch bei der Ausübung dieser Kompetenz beschränkt.

2. Art. 74 Abs. 1 korrespondiert mit Art. 93 Abs. 3, wonach das Oberste Gericht der 5 Volkskammer und zwischen ihren Tagungen dem Staatsrat verantwortlich ist. Faktisch führt die Regelung des Art. 74 Abs. 1 dazu, daß die Verantwortlichkeit nur gegenüber dem Staatsrat gegeben ist. Die Volkskammer hat allenfalls die Möglichkeit, aus der Verantwortlichkeit durch die Abberufung des Präsidenten oder von Richtern des Obersten Gerichts nach Art. 50 Satz 2 die Konsequenzen zu ziehen, die ihr der Staatsrat vorschlägt.

Über eine Verantwortlichkeit des Generalstaatsanwalts gegenüber der Volkskammer oder dem Staatsrat bestimmt die Verfassung in Art. 98 Abs. 4.

3. Der Zweck der Aufsicht des Staatsrates besteht nach dem Lehrbuch »Staatsrecht 6 der DDR« (S. 348) darin, daß die Volkskammer eine ständige Kontrolle darüber gewährleistet, daß die Tätigkeit des Obersten Gerichts, vor allem die Leitung der Rechtsprechung aller Gerichte (s. Rz. 7-10 zu Art. 93), und die Verwirklichung der Aufgaben des Generalstaatsanwalts (s. Rz. 3-7 zu Art. 97) den in der Verfassung und in den Gesetzen festgelegten Zielen der Staatspolitik dienen und den daraus abgeleiteten rechtspolitischen Grundsätzen entsprechen. Die strikte Bindung des höchsten Organs der Rechtsprechung und des Generalstaatsanwalts an die Volkskammer bildeten eine wichtige Garantie für die

2 Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) vom 2. 10. 1952 (GBl. S. 983).

3 Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die weitere Entwicklung der Rechtspflege vom 30. 1. 1961 (GBl. I S. 3).

4 Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege vom 4. 4. 1963 (GBl. I S. 21).